

# **Verordnung der Stadt Röttingen über das Anbringen von Anschlägen (Plakatierungsverordnung)**

vom: 12.07.2018

Der Stadtrat der Stadt Röttingen hat aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) am 11.07.2018 folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern werden Anschläge (§2) nur auf die von der Stadt Röttingen für diesen Zweck zugelassenen Flächen gestattet.
- (2) Die zugelassenen Flächen erstrecken sich grundsätzlich über das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme des in Abs. 3 genannten Gebiets.
- (3) Im gesamten Sanierungsgebiet „Altstadt Röttingen“, in der dieser Verordnung angefügten Anlage rot markiert, ist zur Wahrung des historischen Ortsbilds grundsätzlich keine Werbung durch Plakate oder ähnliche Werbemittel erlaubt. Dies gilt auch für Wahlplakate der zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen, sowie die der Antragssteller bei Volks-/Bürgerbegehren bzw. Volks-/Bürgerentscheidungen. Die angefügte Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- (5) Die besonderen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

## **§ 3 Auflagen**

Für die Aufstellung oder die Anbringung von Plakate, Plakattafeln, Werbeständern oder dergleichen auf zugelassenen Flächen, gelten folgende Auflagen:

1. angeschlagen werden dürfen nur Hinweise auf Veranstaltungen, keine Produktwerbung o. ä.,
2. die einzelnen Plakate dürfen maximal im Format DIN A 1 angeschlagen werden,
3. städtische Gebäude, Anlagen, Einrichtungen dürfen nicht beklebt werden,
4. der Straßenverkehr und der Verkehr auf den Gehwegen darf nicht beeinträchtigt werden,

5. vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimeter einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimeter frei bleiben,
6. das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und Einmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkante – einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten,
7. das Anbringen von Plakaten, Schildern, Transparente und desgleichen an und im Bereich von Verkehrsgrünanlagen (Kreisverkehr, Straßenteiler) sowie an Straßenbäumen ist nicht gestattet,
8. das Anbringen von Plakaten, Schildern, Transparenten und desgleichen an Brückengeländern ist verboten,
9. die Verwendung von Signalfarben ist nicht zulässig,
10. andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden,
11. Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter – gerechnet nach allen Seiten – voneinander entfernt sein,
12. die Plakatständer/-tafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das keine Schäden am Träger verursacht, zu erfolgen,
13. Beschädigte oder unansehnlich geworden Plakate oder Plakatständer sind von den Verantwortlichen umgehend zu erneuern, bzw. zu entfernen,
14. Im Falle eine Widerrufs der Plakatierungserlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Röttingen.

#### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Die Stadt Röttingen kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.  
Der Antrag auf Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen gestellt werden.
- (2) Von § 1 Abs. 1 bis 3 ausgenommen sind Bekanntmachungen und Werbeständer, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagenen bzw. auf dem Gehwegbereich vor den eigenen Geschäften aufgestellt werden, sowie Plakate und Ankündigungen für Veranstaltungen durch die Stadt Röttingen, örtliche Vereine, Verbände und Kirchen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind diese Anschläge unverzüglich, d.h. spätestens nach drei Tagen zu entfernen.
- (3) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu 6 Wochen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden Wahlplakate und ähnliche Werbemittel auch außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Flächen anbringen, falls es die zur Verfügung über die jeweiligen Stellen Berechtigten gestatten.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung Anschläge anbringt, ohne das eine Erlaubnis durch die Verwaltungsgemeinschaft Röttingen erteilt worden ist oder ein Ausnahmetatbestand vorliegt, die Auflagen nach § 3 missachtet, die Plakate nicht binnen einer Woche entfernt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist die Stadt Röttingen zusätzlich zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme ohne weitere Rückfragen oder Vorankündigungen berechtigt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Röttingen, 12.07.2018

Martin Umscheid  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 19.07.2018 durch Veröffentlichung im Mittelungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen gem. Art. 26 Abs. 2 GO.

Vorlagevermerk:

Die Plakatierungsverordnung der Stadt Röttingen wurde mit Schreiben vom 19.07.2018 dem Landratsamt Würzburg vorgelegt.

Röttingen, 19.07.2018

F. Schielein